



Hergiswil, 11.07.2024

Schultransport 2024-25

Liebe Eltern

Sie erhalten diese Information, weil Sie mindestens ein Kind haben, das auf den Schultransport durch ÖV oder Schulbus angewiesen ist. Der Gemeinderat hat eine angepasste Verordnung verabschiedet, die seit 01.08.2022 in Kraft ist. Sie finden sie auf der Homepage der Gemeinde und der Schule.

Verhaltenskodex im Schultransport

Als Beilage erhalten Sie den Verhaltenskodex im Schultransport. Wir bitten Sie mitzuhelfen, dass Ihr Kind diese Regeln kennt und einhält.

Die Eltern achten darauf, dass ihre Kinder rechtzeitig an der Abholstelle bereitstehen und melden ihre Kinder bei Verhinderung rechtzeitig beim entsprechenden Schulbusfahrer ab. Die Lernenden der ISS können nur mitfahren, wenn es freie Plätze hat (ist mit Schulsekretariat abzusprechen). Bei Nichteinhalten des Kodex werden die Lernenden vom Fahrer oder der Fahrerin zurechtgewiesen. Anschliessend werden die Schulleitung und die Eltern informiert. Bei wiederholten Vorfällen entscheidet die Schulleitung über weitere Massnahmen. Dies kann bis zu einem Ausschluss aus dem Schultransport führen.

1. Schultag

Die Schulbusse fahren ab dem 1. Schultag nach Plan.

Wartezeiten auf Abfahrt Schulbus am Nachmittag

Lernenden, die Wartezeiten auf die Abfahrt des Schulbusses haben, wird im Schulhaus Steinacher ein Lernplatz, resp. eine Hausaufgabenbegleitung angeboten. Das Angebot startet in der ersten Schulwoche und ist für diese Kinder kostenlos.

Fahrt mit Postauto

Den Lernenden mit Anspruch auf Schultransport, die mit dem ÖV kommen, wird ein ÖV-Abo zur Verfügung gestellt. Dieses Abo wird am 1. Schultag den Lernenden abgegeben. Am ersten Schultag wird im Postauto keine Abo-Kontrolle durchgeführt. Die Lernenden können an diesem Tag den ÖV nutzen, ohne das Abo bei sich zu tragen. Aufgrund von Vertragsänderungen mit den ÖV-Anbietern wird dieses Abo im Januar 2025 ersetzt.

Ab Hübeli, Sagematt (Hintersagi)	06.30	07.30	11.30	13.00	15.30	16.30
Ab Hergiswil, Dorf	07.18	07.48	11.48	13.18	15.18	16.18

Anfragen richten Sie bitte an das Sekretariat (041 979 16 89, sekretariat@schule6133.ch), für Anträge ist der Gemeinderat zuständig.

Freundliche Grüsse



Alexandra Wieser
Co-Schulleitung

- Auszug aus Verordnung Schultransport, 01.08.2022
- Verhaltenskodex im Schultransport
- Schulbusplan und/oder Liste «Postauto-Billette SJ 2024/25»
- Merkblatt PostAuto «Schülerabo», Ausgabedatum 15. Juli 2022

Grundsätze Schulweg

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Das Gemeinwesen hat nur für einen zumutbaren Schulweg zu sorgen. §36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) regelt den Transport der Lernenden: Ist der Schulweg nicht zu Fuss zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, so ist die Gemeinde gestützt auf §36a VBG und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) für die Finanzierung des Schultransportes verantwortlich. Sie kann einen Schulbus zur Verfügung stellen. Steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt - denn Schultransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Gemäss Bundesgericht können auch Eltern verpflichtet werden, Transportfahrten zu übernehmen. Dann hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung auszurichten.

ZU FUSS	
<p>Der Schulweg ist – nach kantonalen Richtlinien – zu Fuss zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus.</p>	<p>JA →</p> <p>NEIN →</p>
<p>Das Kind kommt zu Fuss zur Schule. (Ausnahmen mit dem Fahrrad/Mofa sind in der Betriebsordnung der Schule, Artikel 4 geregelt und dafür hat es bei beiden Schulhäusern einen Velo-/Mofaständer.)</p>	<p style="text-align: center;">ÖV</p> <p>Das Kind wohnt nach kantonalen Richtlinien vom Weg her nicht zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, aber zu einer Haltestelle des ÖV.</p>
<p style="text-align: center;">JA →</p> <p>Das Kind kommt zu Fuss zur ÖV-Haltestelle. Die Gemeinde stellt ein ÖV-Strecken-Abo zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">NEIN →</p> <p style="text-align: center;">Schulbus</p> <p>Das Kind wohnt nach kantonalen Richtlinien vom Weg her nicht zumutbar, vom Alter des Kindes, z.B. Absolvierung der Veloprüfung, von Länge, Dauer, Gefährlichkeit des Weges, zum entsprechenden Schulhaus, oder zu einer Haltestelle des ÖV, aber zu einer Haltestelle des Schulbusses.</p>
	<p>JA →</p> <p>Nein →</p>
	<p>Das Kind fährt mit dem Schulbus.</p> <p>Die Eltern übernehmen den Transport und erhalten eine Entschädigung (nach Vorgabe der Verordnung).</p>